



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 27.08.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Ausbau der Hans-Gebhardt-Straße einschl. Sanierung Wasser/Kanal; hier: Bekanntgabe der Angebote für Baugrunderkundung
- 2 Beratung über den Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2014; Prüfungsfeststellung Nr. 3
- 3 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2014
- 4 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2014
- 5 Bebauungsplan "Hasenknüchel"; 1. Änderung des Bebauungsplans; hier: Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Änderungsverfahrens
- 6 Bauantrag: Sanierung des bestehenden Wohnhauses mit Anbau eines Wintergartens auf Fl.Nr. 318/3, Altes Schloß 6, Remlingen
- 7 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn betr.

Windkraft

- 8** Bauleitplanung benachbarter Gemeinden: Bebauungsplan "Sondergebiet Windkraft" der Gemeinde Greußenheim; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- 9** Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Greußenheim betr. Naturfriedhof; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange
- 10** Bauleitplanung benachbarter Gemeinden: Bebauungsplan Naturfriedhof der Gemeinde Greußenheim; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange
- 11** Kindergarten St.-Andreas; Antrag des Evang.-Luth. Pfarramtes auf Übernahme des Betriebskostendefizites 2014 zu 50 % durch den Markt Remlingen
- 12** Kindergarten St.-Andreas; Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde - Sachstand/Schreiben Ev.-Luth. Pfarramt v. 30.07.2015
- 13** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 13.1** Abwasseranlagen im ländlichen Raum; Resolution des Kreisverbandes Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim
- 13.2** Anwesen Bocksgasse 10 und 12 - Abbrucharbeiten

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Fischer, Richard Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Wehr, Christiane

Schriftführer

Walter, Bernd

Gäste/Referenten

Mehler, Bernd zu TOP 2 öT

Schneider, Tobias Dipl.-Ing. (FH) zu TOP 2 öT

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Emmerich, Fritz Urlaub

Schwab, Harald Urlaub

Stenke, Burkhard fehlt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.07.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Ausbau der Hans-Gebhardt-Straße einschl. Sanierung Wasser/Kanal; hier: Bekanntgabe der Angebote für Baugrunderkundung

Sachverhalt:

Der Markt Remlingen hat vor einiger Zeit den Ausbau der Hans-Gebhardt-Straße (Teilstrecke) einschließlich der Sanierung bzw. Erneuerung der darin verlegten Wasser- und Kanalleitungen beschlossen.

Das mit der Planung und Umsetzung dieser Maßnahme beauftragte Ing.Büro Arz, Würzburg hat hierzu Angebote für die erforderliche Baugrunderkundung eingeholt, um konkrete Grundlagen für die Erstellung der Planungen zu erhalten.

Angebote abgegeben wurden von folgenden Büros (Reihenfolge alphabetisch):

GMP Geotechnik, Würzburg
ISU Umweltinstitut, Würzburg
PGU Ing.Gesellschaft, Ritschenhausen
Roos Geo Consult, Würzburg

Die Angebote belaufen sich auf (Reihenfolge nach Höhe der Bruttobeträge):

Angebot A:	7.338,75 €
Angebot B:	8.034,88 €
Angebot C:	8.548,96 €
Angebot D:	14.617,96 €

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 2 Beratung über den Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2014; Prüfungsfeststellung Nr. 3

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen den o.g. Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung zu behandeln. Herr Dipl.-Ing. (FH) Tobias Schneider und Herr Bernd Mehler vom Ingenieurbüro Arz wurden zur Sachbehandlung dieses Tagesordnungspunktes eingeladen.

Der Vorsitzende bittet die beiden anwesenden Referenten um ergänzende Erläuterungen zur Prüfungsfeststellung Nr. 3. Nach ausführlichen Erörterungen stellt der Vorsitzende den Sachverhalt zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, nach Kenntnisnahme der ausführlichen und nachvollziehbaren ergänzenden Erläuterungen des Ingenieurbüros Arz die Prüfungsfeststellung Nr. 3 als erledigt zu betrachten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 1

MGR Fischer stimmt gegen den Beschluss. Er möchte seine Gegenstimme im Protokoll dokumentiert sehen.

TOP 3 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2014

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 vom 09.04.2015 wurde bekannt gegeben. Die im Haushaltsjahr 2014 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2014 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	2.705.122,34	1.367.674,19	4.072.796,53
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	13,00	0,00	13,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	2.705.109,34	1.367.674,19	4.072.783,53
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	2.705.109,34	1.367.674,19	4.072.783,53
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	2.705.109,34	1.367.674,19	4.072.783,53
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	4.599,11 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	2.270.541,04 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	1.864.203,63	403.551,97	69.326,08	2.198.429,52
3.2 Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 1

MGR Fischer stimmt gegen den Beschluss. Er möchte seine Gegenstimme im Protokoll dokumentiert sehen.

TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2014

Beschluss:

Zur Jahresrechnung des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2014 wird mit den im Beschluss des Marktgemeinderates vom 21.07.2015 Nrn. 1-3 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 1

Persönliche Beteiligung:1 (Erster Bürgermeister Elze war von der Beschlussfassung ausgeschlossen)

MGR Fischer stimmt gegen den Beschluss. Er möchte seine Gegenstimme im Protokoll dokumentiert sehen.

TOP 5 Bebauungsplan "Hasenknüchel"; 1. Änderung des Bebauungsplans; hier: Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Änderungsverfahrens

Sachverhalt:

Nachdem der Bebauungsplan Hasenknüchel im November 2014 in Kraft gesetzt wurde, stehen die Erschließungsarbeiten mittlerweile vor dem Abschluss, sodass mit der Bebauung der Grundstücke in absehbarer Zeit begonnen werden könnte.

Die Bauinteressenten haben ihre internen Planungen bereits aufgenommen, um ihre Bauantragsunterlagen baldmöglichst einreichen zu können. In den entsprechenden Vorabstimmungen mit der Gemeinde hat sich dabei herausgestellt, dass zwei Bauinteressenten beabsichtigen, jeweils ein Gebäude mit Walmdach zu errichten.

Da der Bebauungsplan jedoch als Dachformen nur Satteldach, Pultdach und Flachdach vorsieht, würde die Planung eines Walmdaches eine Abweichung vom Bebauungsplan bedeuten, sodass nicht das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern ein Baugenehmigungsverfahren einschließlich Befreiung bezüglich der Dachform anzuwenden wäre. Hierzu wurde vom Landratsamt auf Rückfrage jedoch mitgeteilt, dass kaum Aussicht auf eine entsprechende Genehmigung bestünde, da nicht bereits bei den ersten Vorhaben des neuen Baugebiets von den Festsetzungen des zugrunde liegenden Bebauungsplans abgewichen werden soll (unabhängig vom Zeitbedarf für ein entsprechendes Genehmigungsverfahren).

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Walmdachs auf anderem Wege zu schaffen, könnte stattdessen eine Änderung des Bebauungsplans in Form einer Ergänzung der möglichen Dachformen um die Variante Walmdach erfolgen.

Aufgrund dieser formalrechtlichen Sachlage wird deshalb vorgeschlagen, den Bebauungsplan „Hasenknüchel“ im Bezug auf die Dachformen um die Variante „Walmdach“ zu ergänzen und die entsprechende 1. Änderung des Bebauungsplans im Wege eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Hasenknüchel“ im Bezug auf die Dachformen um die Variante „Walmdach“ zu ergänzen und die entsprechende 1. Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0

TOP 6 Bauantrag: Sanierung des bestehenden Wohnhauses mit Anbau eines Wintergartens auf Fl.Nr. 318/3, Altes Schloß 6, Remlingen
--

Sachverhalt:

Mit Antragsunterlagen vom 29.07.2015, eingegangen am 04.08.2015, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhabend beantragt.

Geplant ist im Einzelnen die Sanierung des bestehenden Wohnhauses durch verschiedene Einzelmaßnahmen sowie der teilweise Abbruch der Scheune im hinteren Grundstücksbereich und der Anbau eines Wintergartens an dieser Stelle.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB; dort sind Vorhaben zulässig, die sich (bei gegebener Erschließung) nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt; die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0

TOP 7	Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn betr. Windkraft
--------------	--

Sachverhalt:

Die o.g. Nachbargemeinden haben zur gemeindeübergreifenden Steuerung der Thematik Windkraft einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufgestellt.

Die zwischenzeitliche Fortschreibung des Regionalplans zur Thematik Windkraft hat dazu geführt, dass die betreffenden Gemeinden drei Änderungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans vornehmen möchten. Dabei handelt es sich um

- die Aufnahme eines Bereichs an der nordwestlicher Gemarkungsgrenze Greußenheim in direkter Angrenzung zur nordöstlichen Gemarkung von Remlingen (Teilplan 3 der Planzeichnungen)
- die Herausnahme des Bereiches „Ameisenberg“ im nördlichen Gemarkungsbereich Greußenheim (Teilplan 1 der Planzeichnungen)
- die Reduzierung des Bereiches an der nördlichen Gemarkungsgrenze Hettstadt Richtung Leinach (Teilplan 2 der Planzeichnungen)

Für den erstgenannten Bereich soll gleichzeitig ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden, der als separater Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Für die entsprechende Änderung des gemeinsamen FNP der genannten Gemeinden wurde dem Markt Remlingen als Nachbargemeinde mit Schreiben vom 06.8.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegeben.

Für die FNP-Änderung ist festzustellen, dass sich diese auf die entsprechenden Fortschreibungen des Regionalplans bezieht, in dem die Vorranggebiete Windkraft festgelegt sind. Die geplanten Änderungen entsprechen diesen Fortschreibungen, sodass in sachlicher Hinsicht keine Bedenken bzw. Einwendungen veranlasst sind.

Im Bezug auf den Teilplan 3 ist festzustellen, dass in geringerer Entfernung zur Ortslage Remlingen bereits mehrere Windkraftanlagen im nördlichen Bereich der Gemarkung Remlingen und in der Nachbargemarkung Uettingen entstanden sind, von denen bisher keine negativen Auswirkungen bekannt sind.

Die Herausnahme (Teilplan 1) bzw. Reduzierung (Teilplan 2) weiterer Bereiche in noch größerer Entfernung zur Ortslage Remlingen sind ohne Bedeutung für gemeindliche Belange.

Im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Regionalplan sowie der bestehenden örtlichen Situation hinsichtlich Windkraftanlagen sind aus den vorgenannten drei Änderungen somit

insgesamt keine Gesichtspunkte erkennbar, die für den Markt Remlingen den Vortrag von Bedenken bzw. Einwendungen veranlassen würden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn betr. Sondergebiete Windkraft keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0

TOP 8	Bauleitplanung benachbarter Gemeinden: Bebauungsplan "Sondergebiet Windkraft" der Gemeinde Greußenheim; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
--------------	--

Sachverhalt:

Auf das parallel laufende Verfahren zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn betr. der Thematik Windkraft wird verwiesen.

Für die dort als Teilbereich 3 bezeichnete Planung beabsichtigt die Gemeinde Greußenheim die Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Windkraft“. Im entsprechenden Verfahren erhält der Markt Remlingen mit Schreiben vom 06.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Nachbargemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hierzu ist festzustellen, dass die Errichtung einer Windkraftanlage mit max. 200 m Höhe geplant ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und damit der Standort dieser Anlage sind von der Ortslage Remlingen weiter als 2.000 m (= 10fache Anlagenhöhe, sog. 10 H-Regelung) entfernt; im Übrigen sind sowohl in der Gemarkung Remlingen als auch der angrenzenden Gemarkung Uettingen vergleichbare Windkraftanlagen in geringerer Entfernung zur Ortslage Remlingen vorhanden, über die bisher keine negativen Auswirkungen bekannt sind.

Somit sind aufgrund der geschilderten Gesamtsituation keine objektiven Gesichtspunkte erkennbar, die den Vortrag von Bedenken bzw. Einwendungen veranlassen würden.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Grundstücken des Marktes Remlingen, z.B. von Wegegrundstücken, für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Windkraft“ keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen. Die Inanspruchnahme gemeindlicher Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Anlage ist in einer Vereinbarung zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0

TOP 9 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Greußenheim betr. Naturfriedhof; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange

Sachverhalt:

Die Gemeinde Greußenheim beabsichtigt die Anlegung eines sog. Naturfriedhofs und hat hierzu die entsprechenden Bauleitplanungsverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) aufgenommen. Für die erforderliche 3. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans wurden dem Markt Remlingen als Nachbar-gemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.08.2015 Verfahrensunterlagen übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Laut dieser Unterlagen ist vorgesehen, eine ca. 4,7 ha große und derzeit im FNP als Wald dargestellte Fläche im westlichen Bereich der Gemarkung Greußenheim und in direkter Nachbarschaft zur nördlichen Gemarkungsgrenze Uettingen als „öffentliche Grünfläche, Naturfriedhof“ auszuweisen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Naturfriedhofs bzw. Ruhewaldes zu schaffen.

Hierzu ist im Hinblick auf die bauleitplanerischen Aspekte festzustellen, dass durch diese Ausweisung keine grundsätzlichen Beeinträchtigungen von Belangen des Marktes Remlingen erkennbar sind. Aufgrund der speziellen Nutzungsart sind keine negativen Auswirkungen durch bauliche Anlagen, durch Immissionen (Lärm, Geruch etc.), durch Verkehrsbelastungen erkennbar, eigene bauleitplanerischen Absichten des Marktes Remlingen sind in Richtung des geplanten Naturfriedhofs nicht bekannt; im übrigen ist auch aufgrund der topografischen Situation (Entfernung, Geländeverlauf, Einrahmung durch Wald) eine grundsätzliche Beeinträchtigung von Belangen des Marktes Remlingen durch den geplanten Naturfriedhof bzw. Ruhewald nicht erkennbar.

Die weitere Abwägung erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplan-Verfahren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Greußenheim betr. Ausweisung einer „öffentlichen Grünfläche, Naturfriedhof“ keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0

TOP 10	Bauleitplanung benachbarter Gemeinden: Bebauungsplan Naturfriedhof der Gemeinde Greußenheim; hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange
---------------	---

Sachverhalt:

Auf die frühzeitige Beteiligung des Marktes Remlingen im zugehörigen Bauleitplanungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Greußenheim wird verwiesen.

Im Bebauungsplanverfahren ist das Vorhaben „Naturfriedhof“ im Detail dargestellt. Daraus geht hervor, dass keine baulichen Anlagen vorgesehen sind. Die Zufahrt zum Waldbereich des Naturfriedhofs erfolgt aus Richtung Greußenheim, die vorgesehenen Parkflächen sind ebenfalls in Richtung Greußenheim angeordnet, sodass keine verkehrlichen Beeinträchtigungen für den Markt Remlingen zu erwarten sind.

Zudem ist der Bereich des geplanten Naturfriedhofs fast vollständig von Wald umschlossen; zusammen mit der Entfernung zur Ortslage Remlingen und der dazwischenliegenden Topografie sind in bauleitplanerischer Hinsicht keine grundsätzlichen Beeinträchtigungen von gemeindlichen Belangen erkennbar.

Insgesamt sind also aus Sicht der VGem auch in jagdlicher Hinsicht keine objektiven Beeinträchtigungen von Belangen des Marktes Remlingen erkennbar. Im Übrigen werden auch alle weiteren mit dem Vorhaben verbundenen Aspekte auch von den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen von deren Beteiligung an den Bauleitplanungsverfahren vertreten.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Bebauungsplanverfahren „Naturfriedhof“ der benachbarten Gemeinde Greußenheim keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0

TOP 11	Kindergarten St.-Andreas; Antrag des Evang.-Luth. Pfarramtes auf Übernahme des Betriebskostendefizites 2014 zu 50 % durch den Markt Remlingen
---------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.07.2015 beantragt das Evang.-Luth. Pfarramt, dass sich der Markt Remlingen mit 50 % am Betriebskostendefizit des St.-Andreas Kindergartens für das Jahr 2014 beteiligt. Das Defizit beläuft sich auf 52.203,63 €.

Die Höhe des Betriebskostendefizites ist hauptsächlich auf die hohen Personalkosten (Anstellungsschlüssel 1:8,6) und im Vergleich zu anderen Einrichtungen niedrigen Elternbeiträgen im Jahre 2014 zurückzuführen.

Der erhöhte Personalbestand wird mit der vorübergehenden Auslagerung des Kindergartens in die ehemalige Schule und den damit verbundenen Schwierigkeiten begründet. Des Weiteren hat der Aufbau der Kinderkrippe mehr Personalstunden erfordert, als der Gesetzgeber hierfür vorsieht bzw. fördert.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gemäß dem Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshofes vom 23.10.2013 kein Rechtsanspruch des Trägers der Einrichtung auf Übernahme bzw. Zuschussung eines Betriebskostendefizites durch den Markt.

Ein Förderanspruch kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten der Eigenfinanzierung z.B. Rücklagenentnahme oder Beitragserhöhungen ausgeschöpft sind.

Haushaltsrechtlich handelt es sich bei einem Zuschuss zum Betriebskostendefizit um eine freiwillige Leistung, die nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Marktes getätigt werden darf.

Der Träger hat ab dem 01.04.2015 eine Erhöhung der Elternbeiträge vorgenommen. Des Weiteren wurde in einem 1. Schritt im aktuellen Bewilligungszeitraum der Anstellungsschlüssel auf 1:9,52 angepasst. Ab dem nächsten Kindergartenjahr 2015/2016 ist vorgesehen, den empfohlenen Anstellungsschlüssel von 1:10,0 dauerhaft einzuhalten.

Die Eigenbeteiligung des Trägers am Betriebskostendefizit in Höhe von 50 % ist angemessen.

Die vom Träger durchgeführten Maßnahmen – Erhöhung der Elternbeiträge/ Personalstundenabbau - werden zu einer deutlichen Reduzierung des Betriebskostendefizites im Jahr 2015 beitragen.

Beschluss:

In Anbetracht und Würdigung der vom Träger erbrachten Anstrengungen, das Betriebskostendefizit nachhaltig zu reduzieren, beschließt der Marktgemeinderat, das Betriebskostendefizit des Jahres 2014 zu 50 % bis zu einem Betrag von 26.101,81 € zu übernehmen.

Im Falle einer Reduzierung des Defizites nach endgültiger Abrechnung der Zuwendungen für 2014, beteiligt sich der Markt Remlingen ebenfalls in Höhe von 50 % des dann festgestellten Wertes. Der evtl. anfallende geminderte Betrag wird mit künftigen gewünschten Zuwendungen vom Markt Remlingen verrechnet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0

TOP 12 Kindergarten St.-Andreas; Abschluss einer Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit der Evang.-Luth. Kirchengemeinde - Sachstand/Schreiben Ev.-Luth. Pfarramt v. 30.07.2015
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 beschlossen, eine vertragliche Vereinbarung mit dem Träger des St.-Andreas Kindergartens -Evang.-Luth. Kirchengemeinde- über den Betrieb der Kindertageseinrichtung anzustreben.

Diesbezüglich fanden am 19.02.2015 und am 10.06.2015 entsprechende Gespräche/Verhandlungen über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung beginnend ab dem Jahre 2015 statt. Der Vertragsentwurf konnte bei dem Besprechungstermin am 10.06.2015 final abgestimmt werden.

Nachdem im Jahre 2015 der in der Vereinbarung festgeschriebene Anstellungsschlüssel zwischen 1:10,0 – 1:11,0 vom Träger faktisch nicht mehr einzuhalten ist, hat man in einem weiteren Gespräch am 29.06.2015 folgende „Übergangslösung“ für das Jahr 2015 einvernehmlich abgestimmt:

Markt Remlingen

- übernimmt für das Jahr 2015 das volle Betriebskostendefizit bis maximal 15.000 € auch ohne Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung über die Betriebsträgerschaft.
- der Anstellungsschlüssel von 1:10,0 kann unterschritten werden.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

- die Buchungsgrundsätze werden wie im Entwurf der Vereinbarung fixiert, eingehalten.
- Nach Rechnungslegung für das Jahr 2015 setzen sich beide Vertragspartner zusammen und besprechen, ob eine schriftliche Vereinbarung ab dem Jahre 2016 geschlossen werden soll.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 13.1 Abwasseranlagen im ländlichen Raum; Resolution des Kreisverbandes Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Sachverhalt:

Der Kreisverband Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim hat sich mit einer Resolution zu verschiedenen Themen der Abwasserentsorgung an den Bayerischen Gemeindetag gewandt. Dieser wiederum hat die Resolution vom 28.04.2015 mit Schreiben vom 12.05.2015 mit der Bitte um Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übersandt. Das Ministerium hat mit Schreiben vom 23.06.2015 zu den einzelnen Punkten Stellung genommen.

Betreffend die Finanzierung von kostspieligen Sanierungsmaßnahmen verweist das Ministerium darauf, dass Abwasseranlagen gemäß Kommunalabgabengesetz zu den kostenrechnenden Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur gehören und diese sich grundsätzlich über Beiträge und Gebühren vollständig finanzieren können. Dass großer Sanierungsbedarf mit dem entsprechenden großen Finanzvolumen in Bayern besteht, sei dem Ministerium bekannt. Zur Erleichterung der Finanzierbarkeit anstehender Sanierungsmaßnahmen wurde deswegen mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.2013 die Rücklagenbildung durch die Möglichkeit der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten erleichtert. Hierdurch könne eine Verstetigung des Gebührenaufkommens erreicht werden. Von diesem Instrument sollen die Kommunen auch Gebrauch machen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 13.2 Anwesen Bocksgasse 10 und 12 - Abbrucharbeiten

Sachverhalt:

Der Markt Remlingen hat die beiden Anwesen Bocksgasse 10 und 12 vor einigen Jahren erworben. Der baufällige Gebäudebestand muss abgebrochen werden, der dadurch entstehende Bauplatz soll dann an Bauwillige veräußert werden.

Der Vorsitzende informiert über die vom Architekturbüro Gruber/Hettiger/Haus eingeholten Angebote von drei Abbruchunternehmen. Das günstigste Angebot liegt bei brutto 47.232,75 €. Nach Angabe von Herrn Haus vom Architekturbüro GGH ist die Summe als günstig und annehmbar zu werten.

Die Abbrucharbeiten müssen umgehend erfolgen, da die baufälligen Gebäude eine Gefährdung für die benachbarten Anwohner darstellen.

Der Vorsitzende wird ermächtigt den Auftrag vorab zu vergeben.

Die offizielle Auftragsvergabe für die Abbrucharbeiten erfolgt in der nächsten Sitzung.

Die im Haushaltsplan 2015 bereitgestellten Mittel für die Leichenhaussanierung in Höhe von 50.000 € sollen für den außerplanmäßigen Abbruch der verfallenden Bebauung verwendet werden, da sich die Leichenhaussanierung frühestens im nächsten Haushaltsjahr realisieren lässt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Bernd Walter
Schriftführer